

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege durch Kinder in der Stadt Leverkusen vom ...

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),
des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386),
des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugend – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), sowie
des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385)

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

1. Für die Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird von der Stadt Leverkusen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 KiBiz i. V. m. § 90 SGB VIII ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.
2. Die Beitragspflicht wird durch vorübergehende Unterbrechungen der Betreuung z. B. wegen Abwesenheiten des Kindes infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen, etc. bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

Einer Unterbrechung bis zu 4 Wochen entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an

6 Tagen =	24 ausgefallene Betreuungstage
5 Tagen =	20 ausgefallene Betreuungstage
4 Tagen =	16 ausgefallene Betreuungstage
3 Tagen =	12 ausgefallene Betreuungstage
2 Tagen =	8 ausgefallene Betreuungstage
1 Tag =	4 ausgefallene Betreuungstage

3. Eine Beitragspflicht besteht gem. § 23 Abs. 3 KiBiz nicht für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht.

Unabhängig davon ist gem. § 23 Abs. 3 KiBiz für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme

von Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Kostenbeitrages zu berücksichtigen.
2. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Dauer der Leistungsgewährung einen monatlichen Kostenbeitrag entsprechend der Tabelle laut Anlage 1 zu zahlen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Erhöhungen des Betreuungsumfangs werden ab Stichtag berücksichtigt, Reduzierungen ab 1. des Folgemonats.
3. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Weiterhin bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten

Einkommen abzuziehen.

4. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das gesamte (Kalender-) Jahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr insgesamt anfallen.

Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

5. Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leverkusen der höchsten Jahreseinkommenstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Kostenbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gewählte Wochenbetreuungsstundenzeit leisten.

§ 4 Beitragsermäßigung und –befreiung

1. Besucht mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Ganztagschule im Primarbereich oder sind in Tagespflege untergebracht, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. In diesem Zusammenhang sind auch Halb- und Stiefgeschwister zu berücksichtigen.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag oder Kostenbeitrag zu leisten ist.

Wäre der höchste Kostenbeitrag für ein Kind in Tagespflege zu leisten, ist vorrangig der höchste Elternbeitrag für ein Geschwisterkind in der Tageseinrichtung oder in der Ganztagschule im Primarbereich und zusätzlich die Differenz zum ermittelten Kostenbeitrag festzusetzen.

2. Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus Tagespflege gewährt

- a. bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang. Kostenbeitrag und Elternbeitrag zusammen dürfen jedoch den für eine 45 stündige Betreuung in einer Tageseinrichtung zu fordernden Elternbeitrag nicht überschreiten. Der Kostenbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren.
 - b. über insgesamt 45 Stunden wöchentlich hinaus, erfolgt Forderung des Kostenbeitrages entsprechend dem Betreuungsumfang in der Tagespflege zusätzlich zum Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung.
3. Auf Antrag wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorschriften der §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch – SGB XII entsprechend. Der eventuelle Beitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragsstellung für die Zukunft.

Ein rückwirkender Beitragserlass ist nur möglich, wenn sich die Antragsstellung auf eine rückwirkende Nachveranlagung bezieht und innerhalb der Rechtsbehelfsfrist erfolgt.

§ 5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
2. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die gewählte Wochenstundenzeit zu leisten.

§ 6 Festsetzung des Kostenbeitrages

1. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

2. Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, ist die Stadt Leverkusen berechtigt, aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Kostenbeitrag zu verlangen.

Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend.

§ 7 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

1. Der Kostenbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.
2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Beitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem übernächsten Monatsbeitrag zu erfüllen; bei zwischenzeitlich eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses spätestens zwei Monate nach der Festsetzung durch Bescheid zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege

Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Tagespflege gem. § 23 SGB VIII:

Stufe	Jahreseinkommen		Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich								
			1 - unter 6 Std.	6 - unter 11 Std.	11 - unter 16 Std.	16 - unter 21 Std.	21 - unter 26 Std.	26 - unter 31 Std.	31 - unter 36 Std.	36 - unter 41 Std.	41 - 45 Std.
1	bis	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	19.500,00 €	8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €	46,50 €	53,00 €	60,50 €	68,00 €
3	bis	25.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €	75,50 €	85,00 €
4	bis	30.500,00 €	12,40 €	24,80 €	37,20 €	49,60 €	62,00 €	72,50 €	83,00 €	94,50 €	106,00 €
5	bis	36.000,00 €	15,60 €	31,20 €	46,80 €	62,40 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	118,50 €	133,00 €
6	bis	41.500,00 €	19,40 €	38,80 €	58,20 €	77,60 €	97,00 €	113,50 €	130,00 €	148,00 €	166,00 €
7	bis	47.000,00 €	24,20 €	48,40 €	72,60 €	96,80 €	121,00 €	141,50 €	162,00 €	185,00 €	208,00 €
8	bis	52.500,00 €	29,00 €	58,00 €	87,00 €	116,00 €	145,00 €	169,50 €	194,00 €	222,00 €	250,00 €
9	bis	58.000,00 €	34,80 €	69,60 €	104,40 €	139,20 €	174,00 €	203,50 €	233,00 €	266,50 €	300,00 €
10	bis	63.500,00 €	41,80 €	83,60 €	125,40 €	167,20 €	209,00 €	244,50 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €
11	bis	69.000,00 €	50,20 €	100,40 €	150,60 €	200,80 €	251,00 €	293,50 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €
12	bis	74.500,00 €	60,20 €	120,40 €	180,60 €	240,80 €	301,00 €	352,00 €	403,00 €	460,50 €	518,00 €
13	bis	78.000,00 €	66,20 €	132,40 €	198,60 €	264,80 €	331,00 €	387,00 €	443,00 €	506,50 €	570,00 €
14	über	78.000,00 €	72,80 €	145,60 €	218,40 €	291,20 €	364,00 €	425,50 €	487,00 €	557,00 €	627,00 €